

## Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 2–22	■ Zweckverbände	Seite 23
■ Mitteilungen Gemeinden	Seite 23	■ Verschiedenes	Seiten 24–26



## Bärige Geschenke



Gelungene Überraschung für Jette, Bea und Benno: Nordsachsens Landrat Kai Emanuel brachte ihnen am 17. Januar gemeinsam mit den Bärenpflegerinnen Heide Grieser und Susann Heinrich drei große Geburtstagspakete mit bärigen Leckereien vorbei. Jette war am 15. Januar 34 Jahre alt geworden. Bereits am 3. Januar hatten Bea und Benno ihr neuntes Wiegenfest gefeiert. Dem Altersunterschied entsprechend legte das Trio ganz unterschiedliche Geschwindigkeiten beim Auspacken an den Tag. Jette ließ es ruhig angehen, während sich die „Jung-Bären“ geradezu enthusiastisch auf ihre Pakete stürzten.

**Fotos: LRA/Stöber**



## Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

### Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

#### Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

#### Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und  
Landwirtschaft 03421 758-1051

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und  
Kommunikation 03421 758-1034

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

#### Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst  
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

#### Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

#### Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-  
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 758-7202

#### Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und  
Ausländerrecht 03421 758-5302

#### Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1334

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

#### Pressestelle

### Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de).

#### Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

**Herausgeber:** Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,  
Telefon 03421 758-1034, E-Mail: [amtsblatt@lra-nordsachsen.de](mailto:amtsblatt@lra-nordsachsen.de)

**Verlag und Druck:** Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany  
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65  
[www.tz-mediengruppe.de](http://www.tz-mediengruppe.de)

E-Mail: [amtsblatt@tz-mediengruppe.de](mailto:amtsblatt@tz-mediengruppe.de)

## Der Landrat

### Bekanntmachungen

## Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

### Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Der Landkreis Nordsachsen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

#### Allgemeinverfügung:

#### 1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und weitere enge Kontaktpersonen, die sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern müssen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.5 Im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten folgende Personen als immunisiert und von der Absonderung als Kontaktperson befreit:

für den Zeitraum von 90 Tagen:

a) **„zweifach geimpft“**: zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt sein, aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen. Die Impfung mit Johnson und Johnson gilt als eine Impfung und nicht als vollständige Impfung. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis.

b) **„genesen“**: Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2- Infektion vorlag und die nicht abgesondert sind. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

ohne zeitliche Begrenzung:

c) **„geboostert“**: dreifach gegen COVID-19 geimpfte Personen.

d) **„einfach oder zweifach geimpft und danach genesen (PCR-Test)“**: Personen, die nach einer einfachen oder zweifachen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Zum Nachweis der Infektion ist es erforderlich, dass ein PCR-Testnachweis vorliegt. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem 28. Tag nach Abnahme des Tests.

e) **„genesen (Antikörpernachweis) und danach einfach oder zweifach geimpft“**: einfach oder zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen positiven Antikörpertest nachgewiesen ist. Der labordiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

f) **„genesen (PCR-Test) und danach einfach oder zweifach geimpft“**: einfach oder zweifach gegen COVID-19 geimpfte Personen, bei denen vor der Impfung eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag, die durch einen PCR-Test nachgewiesen ist. Der Status als immunisierte Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.

- 1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Nordsachsen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas anderes entscheidet.

## 2. Vorschriften zur Absonderung

### 2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

#### 2.1.1 Enge Kontaktpersonen:

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt kann die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht im Hausstand der positiv getesteten Person (Quellfall) leben, anordnen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind

1. Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.
2. zum Zeitpunkt des Kontaktes als immunisiert geltende Personen (1.5). Der Nachweis der Immunisierung ist auf Verlangen durch die zuständige Behörde vorzuzeigen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind als immunisiert geltende Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Ihnen wird dringlich empfohlen, ihre Kontakte zu reduzieren, mind. einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden und als Fremdstestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) erfolgen. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

#### 2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

#### 2.1.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern.
- im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.
- ihren Hausstandsangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie sich absondern müssen, wenn sie nicht immunisiert sind (1.5).
- ggf. weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 3. oder 4. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.
- auf Verlangen das Gesundheitsamt über ihre Hausstandsangehörigen und ggf. weitere enge Kontaktpersonen zu informieren.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen.

- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung oder zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden.
- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

## 3. Pflichten der testenden Stelle

- 3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

## 4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen haben ein Tagebuch zu führen, in dem der Verlauf von Symptomen festzuhalten ist. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3 Enge Kontaktpersonen und positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

## 5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.
- 5.4 Liegen die Voraussetzungen der Nr. 5.3 nicht vor, ist die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe für Personen zulässig, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, wenn sie zuvor 48 Stunden symptomfrei sind und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 7. Tag durchgeführter PCR-Test zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

## 6. Beendigung der Maßnahmen

- 6.1 Bei Hausstandsangehörigen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag an dem das Testergebnis des Quellfalls bekannt wurde bzw. die Symptome begannen. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Bei den weiteren durch das Gesundheitsamt abgesonderten engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat.

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Gesundheitsamt ist unter Nennung der positiv getesteten Person (Quellfall) über das Testergebnis unter Nutzung des Beteiligungsportals (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/landkreis-nordsachsen/beteiligung/themen>) zu informieren.

Alle Schülerinnen und Schülern, die an ihrer Schule seriell (regelmäßig) getestet werden, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

Das gilt auch für Kinder in Kindergärten, Kinderkrippen und der Kindertagespflege, wenn in der Einrichtung eine serielle Testung von Kindern stattfindet. Kinder, die Einrichtungen ohne serielle Testung besuchen, können die Absonderung beenden, wenn ein frühestens am 7. Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder ein am 5. Tag durchgeführter PCR-Test negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

Bei Hausstandsangehörigen verlängert sich ihre Absonderungszeit als enge Kontaktperson nicht, wenn während der Absonderungszeit innerhalb eines Hausstands eine weitere Person positiv getestet wird. Die Voraussetzung ist, dass die Kontaktperson keine Symptome entwickelt hat und nicht positiv getestet wurde.

- 6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).

- 6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 10 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Die Absonderung beginnt mit dem Auftreten von Symptomen bzw. ab dem Tag, an dem der Test durchgeführt wurde. Ab dem Tag danach wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt 5.4.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Dies gilt auch für die zur Absonderung verpflichteten Hausstandsangehörigen.

- 6.4 Alle Testungen zur Beendigung der Maßnahmen nach Nr. 6 müssen als Fremdttestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist.

Sofern eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgt, muss dieser die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

## 7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

## 8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 24. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 13. März 2022 außer Kraft.

### Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Nordsachsen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Nordsachsen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insb. des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aufgrund der rasanten Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten, kommt es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle. Das kann auch zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche führen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-

CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden soweit die Testung und ggfs. auch die Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Hausstandsangehörigen auf die Pflicht zur Absonderung hinzuweisen. Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, haben sich nur auf Anordnung des Gesundheitsamts abzusondern.

### Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert-Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser All-

gemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigen-test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Die Definitionen, welche Kontaktpersonen von der Absonderung befreit sind, werden sowohl durch das Paul-Ehrlich-Institut als auch das Robert-Koch-Institut veröffentlicht.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Nordsachsen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

#### **Zu Nr. 2:**

Hausstandsangehörige müssen sich eigenverantwortlich und ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandsangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen. Außerdem sind die zum Zeitpunkt des Kontaktes bereits immunisierten Personen (1.5) für einen definierten Zeitraum ausgenommen.

Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus die Absonderung von engen Kontaktpersonen, die nicht Hausstandsangehörige sind, anordnen. Die Ausnahmen für Hausstandsangehörige gelten hier analog.

Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie Kontaktreduktion oder Mund-Nasen-Schutz, einzuhalten.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen,

die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigen-tests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden.

Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

#### **Zu Nr. 3:**

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

#### **Zu Nr. 4:**

Das zu führende Tagebuch unterstützt die Personen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen, den Zeitraum der Symptomfreiheit einzugrenzen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Hausstandsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

**Zu Nr. 5.:**

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden. Der Einsatz darf nur bei an COVID-19 erkrankten Personen erfolgen, um den Schutz der vulnerablen Personengruppen zu gewährleisten.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich gilt daher, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen PCR-Testnachweis belegen.

**Zu Nr. 6.:**

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt.

Ausnahmen bestehen für Schülerinnen und Schüler, die an ihrer Schule der seriellen Testpflicht unterliegen. Diese können die Absonderung bereits am 5. Tag beenden, wenn ein Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt. Die Begründung dafür ist, dass in den sächsischen Schulen eine serielle Testung stattfindet.

Die Absonderung endet grundsätzlich mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Dokument des negativen Testergebnisses ist für die Dauer von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert wurden.

Abweichend von vorgenannter Regelung können Schülerinnen und Schüler den Antigenschnelltest auch unter Aufsicht in der Schule durchführen, wenn die Testung nicht bei einem Leistungserbringer erfolgen kann.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Testes muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen grundsätzlich nach 10 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Die Absonderung kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt und 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat. Dem negativen Testnachweis ist ein positives PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gelten die Regelungen wie in 5.4 dargestellt. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach 5.4 ist hinsichtlich ihrer Voraussetzungen nicht gleichzusetzen mit dem Ende der Absonderung.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

**Zu Nr. 7:**

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

**Zu Nr. 8:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 24. Januar 2022 bis einschließlich 13. März 2022 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,  
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,  
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse [eu.dlr@lra-nordsachsen.de](mailto:eu.dlr@lra-nordsachsen.de) gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@lra-nordsachsen.de](mailto:poststelle@lra-nordsachsen.de).

Torgau, den 20.1.22


Kai Emanuel  
Landrat**Erreichbarkeit/Anschrift Vorsitzender Kreiswahlausschuss:**

Landratsamt Nordsachsen  
Steffen Fleischer  
Richard-Wagner-Straße 7a  
04509 Delitzsch  
Tel.-Nr.: 03421/758 5001  
Fax-Nr.: 03421/758 85 5010  
E-Mail: wahlen@lra-nordsachsen.de

**Hinweise:**

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen ([www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)) einzusehen.

## Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Landrat des Landkreises Nordsachsen am 12. Juni 2022 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 3. Juli 2022

**I. Wahltag**

Die Landratswahl im Landkreis Nordsachsen findet am **Sonntag, dem 12. Juni 2022**, statt.

Der Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs ist **Sonntag, der 3. Juli 2022**.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen und jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Hiermit ergeht die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl beim **Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses** frühestens am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung und bis spätestens am **7. April 2022, 18.00 Uhr**, schriftlich einzureichen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

**Postanschrift:**

Landratsamt Nordsachsen  
Vorsitzender des Kreiswahlausschusses  
Schloßstraße 27  
04860 Torgau

Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum **17. Juni 2022, 18.00 Uhr**, zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44 a Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 6d Abs. 2 KomWG geändert werden.

**III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e, 38, 41, 56 KomWG sowie §§ 16, 17 KomWO entsprechen.

Wählbar zum Landrat, der als hauptamtlicher Beamter auf Zeit für die Dauer von sieben Jahren gewählt wird, sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 27., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar ist, wer eine der in § 45 Absatz 2 SächsLKrO festgelegten Nichtwählbarkeitskriterien erfüllt.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 (zu § 16 Abs. 1 KomWO) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 16 Absatz 1 KomWO enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlages den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt.
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten.

Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahllehrenämtern ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- eine Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 KomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6 a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Absatz 3 KomWG) nach dem Muster der Anlage 18 KomWO,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6 c Abs. 7 KomWG

anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 KomWO und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20 KomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden.

- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Parteiengesetz beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 KomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

Als Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist.

Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbers** wird von diesem selbst unterzeichnet (eine Unterschrift).

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

**Die erforderlichen Vordrucke/Formulare zur Einreichung eines Wahlvorschlages sind im Landratsamt Nordsachsen unter der im Punkt II. genannten Erreichbarkeitsanschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich. Die Vordrucke/Formulare sowie weitere Informationen werden zusätzlich zum Download auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen ([www.landkreis-nordsachsen.de/wahlen.html](http://www.landkreis-nordsachsen.de/wahlen.html)) bereitgehalten.**

#### IV. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von 200 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Landkreis Nordsachsen), die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages und nachfolgender Anlegung des Unterstützungsverzeichnisses **bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung** während der allgemeinen Öffnungszeiten **bis zum 7. April 2022, 18.00 Uhr**, geleistet werden. Die entsprechenden Anschriften sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung aufgeführt.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterschrift nicht zurücknehmen.

Wahlberechtigte, die infolge von Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses spätestens am **31. März 2022** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlages vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Kreistag des Landkreises Nordsachsen aufgrund eigenen Wahlvorschlages vertreten ist, bedarf gemäß § 6b Absatz 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag des Landkreises Nordsachsen zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf gemäß § 56 i. V. m. § 41 Absatz 2 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält.



## Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 41/2022 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Eilenburg Flur 9 (Eilenburg)	101/2	0,0501	Landwirtschaftsfläche
Eilenburg Flur 9 (Eilenburg)	101/3	0,0499	Landwirtschaftsfläche
Eilenburg Flur 9 (Eilenburg)	101/4	1,1472	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen  
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft  
04855 Torgau**

bis zum **10.02.2022** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



**Rentzsch**  
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung



### Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

#### In Delitzsch

**Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2  
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder [tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de](mailto:tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de).

#### In Oschatz

**Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz  
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder [Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de](mailto:Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de).

#### In Torgau

**Landratsamt Nordsachsen  
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau**

(kein fester Beratungstag)  
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder [Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de](mailto:Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de).

## Dezernat Bau und Umwelt

### Bekanntmachungen

### Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Antragsnummer: 730\_2008\_1001574**

#### Betroffene Flurstücke

**Gemarkung Schnaditz Flur 6 (3369):** 82, 85, 91

**Gemarkung Schnaditz Flur 5 (3368):** 3/1, 8/1, 9/1, 10, 82, 106/1

**Gemarkung Schnaditz Flur 3 (3366):** 158/9, 185/2, 187/1, 188/1, 188/2, 188/3, 188/4, 188/5, 188/8, 188/9, 202/2, 226/1, 227/2, 348/251, 599/204, 600/205, 629/225, 630/225, 631/225, 673, 689, 690, 691, 692, 694, 696, 697, 698, 700, 701, 704, 705, 706

## Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
5. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**31.01.2022 bis zum 28.02.2022**

**in der Geschäftsstelle des  
Vermessungsamtes Nordsachsen  
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg  
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–19:00 Uhr**

**Donnerstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr**

**Freitag: 08:30–12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Zerlegung und die Berichtigung eines Zeichenfehlers am Flurstück stellen einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen Südring 17, 04860 Torgau, Fischerstraße 26, 04860 Torgau, Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch, Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

**Pahlitzsch**  
Amtsleiterin

## Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Antragsnummer: 730\_2021\_1004581**

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Limbach (6646):** 5, 6, 9, 11/1, 12/2, 13, 14, 15, 16/2, 16/4, 17/2, 18, 20, 21/1, 21/2, 22, 23/1, 25/1, 28, 30, 32, 41, 42, 43, 46/6, 46/7, 47/1, 47/2, 48, 49, 52, 419, 422, 423

**Antragsnummer: 730\_2021\_1004582**

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Saalhausen (6674):** 3/a, 4, 5/1, 5/2, 7/3, 7/4, 8/1, 8/2, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 11/1, 12/3, 12/5, 13, 17, 19, 149, 150/3, 150/4, 154, 156, 205/1, 205/2, 206, 252/7, 279/7, 279/8, 279/11, 279/12, 279/13

**Gemarkung Thalheim (6676):** 1/c, 1, 2, 3/d, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/15, 3/16, 7, 13/3, 13/4, 13/5, 70/1, 70/2, 72/a, 74/c, 79, 80, 83/3, 83/4, 84, 87/2, 90/1, 92, 93/3, 101/12, 365/b, 365/c, 366/3, 371, 376/2

**Antragsnummer: 730\_2022\_1000035**

**Betroffene Flurstücke**

**Gemarkung Leuben (6647):** 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175/1, 176, 177, 179, 181, 182/2, 183, 184/2, 185, 193/2, 194, 196/a, 197/a, 198/a, 198/b, 199, 201, 205, 206, 214/2

## Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**31.01.2022 bis zum 28.02.2022**

**in der Geschäftsstelle des  
Vermessungsamtes Nordsachsen  
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg  
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–19:00 Uhr**  
**Donnerstag: 08:30–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr**  
**Freitag: 08:30–12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

**Pahlitzsch**  
*Amtsleiterin*

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Nordsachsen  
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Az.: 413/Schi/106.11-7.1.7.1/TO-0218/16  
vom 18. Januar 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die **Quickhof GmbH & Co. KG, Wendisch Priborn, Altenhofer Weg 1, 19395 Ganzlin** beantragte die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, die wesentliche Änderung der Schweinemastanlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Ferkeln am Standort Oschatz, OT Lonnewitz, Gemarkung Lonnewitz, Flurstück 167/4.

Die Schweinemastanlage ist der Nummer 7.1.7.1 und die Anlage zur Aufzucht von Ferkeln ist der Nummer 7.1.9.1 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) zugeordnet.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG. Die Schweinemastanlage ist der Nummer 7.7.1 und die Anlage zur Aufzucht von Ferkeln der Nummer 7.9.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Nordsachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der von der Gesamtanlage verursachten Zusatzbelastung luftgetragener Schadstoffe sind nicht relevant. Die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Lärmemissionen führen nicht zu nachteiligen Veränderungen der Lärmimmissionen. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Boden zu erwarten.

Für die Schutzgüter Natur und Landschaft sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erkennbar, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Im Ergebnis der Vorprüfung war daher festzustellen, dass durch die Gesamtanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Nordsachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Torgau, den 18. Januar 2022

Landratsamt Nordsachsen



**Dr. Rexroth**  
*Dezernent*

## Vermessungsamt

### **Hinweis an alle Grundstückseigentümer auf die Verpflichtung zur Veranlassung einer Gebäudeaufnahme in das Liegenschaftskataster**

Das Vermessungsamt des Landkreises Nordsachsen möchte alle Grundstückseigentümer darüber informieren, dass gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert, die gesetzliche Verpflichtung zur Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster besteht. Die Grundstückseigentümer haben spätestens zwei Monate nach Abschluss der baulichen Maßnahme, die Aufnahme des erbauten bzw. veränderten Gebäudebestandes auf eigene Kosten zu veranlassen. Diese Verpflichtung besteht bereits seit 1991 entsprechend des jeweils gültigen Vermessungsgesetzes.

#### Warum müssen Gebäude aufgemessen werden?

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung. Es dient insbesondere der Sicherung des Eigentums, der Wahrung der Rechte an Grundstücken und Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr. Darüber hinaus werden die Daten als Geobasisdaten für vielfältige Anwendungen in Wirtschaft und Verwaltung genutzt, zum Beispiel auch für die Erhebung der Grundsteuer sowie den Umwelt- und Katastrophenschutz. Die Aktualität und Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters ist dabei Voraussetzung für eine effektive Nutzung.

**Für welche Gebäude besteht die Verpflichtung?**

Betroffen hiervon sind Gebäude, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich (>10 m²) verändert wurden. Im Interesse eines vollständigen Nachweises der Gebäude im Liegenschaftskataster können Gebäude, die bis zum 24. Juni 1991 errichtet oder verändert wurden, zu ermäßigten Gebühren (25 % der Regelgebühr) durch eine Katastervermessung erfasst werden.

Gebäude im Sinne des SächsVermKatG:

Gebäude im Sinne des Sächsischen Vermessungsgesetzes sind oberirdische, überdachte, mit dem Erdboden fest verbundene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, die von Außenwänden umfasst sind, deren Grundfläche mehr als 10 m² beträgt, die nach Art und Weise der Bauausführung eine dauernde Nutzung zulassen und die sich nicht in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden.

**Wie kann der veränderte Zustand im Liegenschaftskataster fortgeführt werden?**

Gebäude sind durch eine **beantragte Katastervermessung** aufzunehmen. Alle vom Freistaat Sachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind hierzu befugt. Die Kosten werden einheitlich nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung (SächsVermKoVO) erhoben. Weiterhin gibt es die Möglichkeit, die **Daten anderer Stellen** einzureichen, die bei Eignung in das Liegenschaftskataster übernommen werden. Dies setzt voraus, dass sie nachweislich bei einer Vermessung bestimmt wurden, die den Anforderungen an eine Katastervermessung genügt. Die Koordinaten der Gebäudeecken müssen in digitaler Form im Lagereferenzsystem ETRS89\_UTM33 und im ALKIS NAS-Format vorliegen. Das Liegenschaftskataster muss mit den Daten widerspruchsfrei fortführbar sein. Wenn ein Gebäude vollständig abgebrochen wurde, genügt die schriftliche Mitteilung eines Grundstückseigentümers an die katasterführende Behörde (Vermessungsamt) und die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters erfolgt kostenfrei.

**Wer erteilt Auskünfte?**

Auskünfte erteilen Ihnen gern alle im Freistaat Sachsen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die untere Vermessungsbehörde des Landkreises Nordsachsen. Eine Liste der ÖbV erhalten Sie unter dem Link

<https://www.geosn.sachsen.de/oeffentlich-bestellte-vermessungsingenieure-4554.html>

oder in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes Nordsachsen

**Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg  
Tel.: 03421/758 3402  
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30-12:00 Uhr und 13:00-19:00 Uhr  
Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr.**

**Pahlitzsch  
Amtsleiterin**

**Dezernat Ordnung und Kommunales**

**Bekanntmachungen**

**110/Be/081.9.0-364/2020/TO**

**Bestallungsurkunde**

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Stadt Mügeln,  
Markt 1,  
04769 Mügeln,**

vertreten durch den Sachbearbeiter, Herrn Enrico Naumann, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

**unbekannten Erben nach  
Oskar Schieferdecker,**

geb. 07.08.1869, gest. 29.10.1965,

**Elisabeth Zenker,** geb. Schieferdecker,

geb. 04.04.1900, gest. 19.01.1981,

**Maria Mehnert,** geb. Schieferdecker,

geb. 02.07.1907, gest. 30.08.1983,

**Wilhelm Rolf Schieferdecker,**

geb. 29.07.1936, gest. 02.03.2009,

**Elsa Martha Schieferdecker,** geb. Erler,

geb. 28.07.1897, gest. 18.05.1973,

**Gerda Hanna Lochmann,** geb. Schieferdecker,

geb. 20.06.1933, gest. 21.12.1997 und

**Hans Peter Schieferdecker,**

geb. 22.06.1956, gest. 17.12.2016

bezüglich des im **Grundbuch von Ablass Blatt 155** verzeichneten Grundstückes **Flurstück 264 der Gemarkung Grauschwitz.**

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 24.08.2020 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Ablass vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- ✓ Veräußerung an Dritte
- ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- ✓ Grundstückstausch
- ✓ Abschluss von Pachtverträgen
- ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.



**Fleischer**  
Dezernent



Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.



**Fleischer**  
Dezernent



110/Be/081.9.0-392/2021/DZ

## Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Stadt Taucha,  
Schloßstraße 13,  
04425 Taucha,**

vertreten durch den Fachbereichsleiter Finanzen, Herrn Marcus Rietig, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, dem

**Eigentümer unbekanntes Aufenthaltes  
Ernst Wotzlaw, geb. unbekannt**

bezüglich des im **Grundbuch von Taucha Blatt 1111** verzeichneten Grundstückes

**Flurstücke 943/1 und 943/2 der Gemarkung Taucha.**

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag der Stadtverwaltung Taucha vom 21.06.2021 hervor. Demnach ist ein Verkauf des Grundstücks vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- |  |   |
|--|---|
| ✓ Veräußerung an Dritte                  | ✓ Grundstückstausch   |
| ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft    | ✓ Abschluss von Pachtverträgen                              |
| ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles | ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a. |

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

## Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

**Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) erlässt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) folgende

### Allgemeinverfügung

- In den unter Ziffer 2 aufgeführten Risikogebieten haben Geflügelhalter sämtliches dort gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung (Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss) zu halten.
- Die betroffenen Risikogebiete umfassen die folgenden Ortsteile der Gemeinde Beilrode (siehe Abbildung 1):
  - OT Dautzschen
  - OT Großtreben
  - OT Last



3. Jeder, der in den unter Ziffer 2 genannten Risikogebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, und bisher noch nicht der Pflicht zur Anzeige und Registrierung seiner Geflügelhaltung beim LÜVA nachgekommen ist, hat dies unverzüglich nachzuholen.
4. In den unter Ziffer 2 genannten Risikogebieten ist für Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln Folgendes zu beachten:
  - 4.1. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind in geschlossenen Räumen durchzuführen.
  - 4.2. Alle gehaltenen Vögel im Bestand sind längstens 5 Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich zu untersuchen, die Bescheinigung ist dem amtlichen Tierarzt bei Aufstellung vorzulegen.
  - 4.3. Die ausgestellten Enten und Gänse sind längstens 7 Tage vor der Veranstaltung mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers virologisch auf aviäres Influenzavirus zu untersuchen. Dies ist durch den Untersuchungsbefund bei Einlieferung nachzuweisen.
  - 4.4. Die Örtlichkeiten sind mit einem geeigneten, zulässigen Desinfektionsmittel nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Für die Maßnahmen unter Ziffer 1 bis 4 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 1 sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das LÜVA zugelassen.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung**

#### **I.**

Am 18.01.2022 wurde bei einer in Beilrode OT Dautzschen aufgefundenen Graugans das hochpathogene aviäre Influenzavirus (HPAI) des Subtyps H5N1 festgestellt. In seiner aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland vom 10.01.2022 stuft das Friedrich-Löffler-Institut das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch ein. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt vermieden werden. Die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel im Umfeld von Fundorten HPAIV-infizierter Wildvögel wird empfohlen.

#### **II.**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) in dem genannten Gebiet.

Nach Artikel 70 Abs. 1 und 2 i.V.m. Artikel 55 Absatz 1 d der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung an, soweit dies aufgrund einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung durch Wildvögel erforderlich ist. Da das Risiko einer Ausbreitung der Geflügelpest bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch eingestuft wird und eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel im Umfeld von Fundorten HPAIV-infizierter Wildvögel empfohlen wird, wird unter Ziffer 1 die Aufstallung von Geflügel in den unter Ziffer 2 benannten Risikogebieten angeordnet. Das Geflügelpestgeschehen 2016/2017 hat jedoch gezeigt, dass eine Aufstallung von Laufvögeln in der Praxis mit erheblichen Problemen verbunden ist. Daher sind Laufvögel einzeln zu regeln und von dem Geltungsbereich einer Allgemeinverfügung auszunehmen. Sie sind daher abweichend von § 13 Abs. 1 GeflPestSchV nicht als von der Aufstallungspflicht betroffenes Geflügel unter Ziffer 1 aufgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 2 GeflPestSchV sind der Risikobewertung die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte oder der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem angrenzenden Kreis zugrunde zu legen. Im Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 30.12.2020 (AZ: 25-5133/62/9-2020/54660) werden die folgenden Kriterien für die Definition von Risikogebieten herangezogen:

- Die Geflügeldichte im 1.000 m Grid > 500 Stück je km<sup>2</sup>
- Positive HPAI-Befunde bei Wildvögeln der letzten Jahre
- Bekannte Gebiete mit hoher Wildvogeldichte/ Wildvogelrast-, Wildvogelschlaf- und Wildvogelsammelplätze auf Basis der Ergebnisse der Wasservogelzählungen (WVZ) der Jahre 2010 bis 2016
- Die Gewässerstrukturen

In der Umgebung des Fundortes der an Geflügelpest erkrankten Graugans in Beilrode OT Dautzschen beträgt die Geflügeldichte im 1.000 m Grid über 1.000 Stück je km<sup>2</sup>. Aus diesem Grund sind in diesem Gebiet erhöhte über das normale Maß der Biosicherheitsmaßnahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen notwendig und anzuordnen. Daher werden die OT Großtreben, Dautzschen und Last der Gemeinde Beilrode unter Ziffer 2 als Risikogebiete bewertet.

Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist die Kenntnis aller Geflügelhaltungen in dem betroffenen Gebiet essenziell. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Meldung besteht unabhängig von der Seuchenlage (§ 2 GeflPestSchV). Im Rahmen des Ausbruchsgeschehens wird unter Ziffer 3 noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es ausgehend von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu einer Weiterverbreitung der aviären Influenza kommt. Somit sind Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln unter besondere Reglementierungen zu stellen. Dies erfolgt unter Ziffer 4.

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 GeflPestSchV kann die zuständige Behörde für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art die Durchführung in geschlossenen Räumen anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist (Ziffer 4.1). Für das Gebiet, in dem die Aufstallung angeordnet wurde (siehe oben), ist die Durchführung von Geflügelausstellungen einzuschränken, um die Einschleppung und Übertragung des Virus zu vermeiden. Daher ist es notwendig, Geflügelschauen in geschlossenen Räumen durchzuführen und diese somit vor dem Eintrag der Seuche durch Wildvögel wirksam zu schützen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GeflPestSchV darf eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellen kann, dass alle aufgestellten gehaltenen Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht wurden (Ziffer 4.2). Zum Nachweis der erfolgten Untersuchung ist die Bescheinigung über selbige dem amtlichen Tierarzt bei Aufstellung vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 5 Tage sein, um ein aktuelles Seuchengeschehen im Herkunftsbestand möglichst auszuschließen. Aufgrund der Ermächtigung von § 4 Abs. 2 ViehVerkV wird die Untersuchungspflicht auf alle gehaltenen Vögel des Bestandes erweitert. Diese Anordnung dient der Feststellung von Erkrankungen im Inkubationsstadium, bevor die betreffenden Tiere mit Tieren aus anderen Haltungen (mittelbar) in Kontakt kommen. Ist ein Eintrag des Virus in einen Bestand erfolgt, erkranken nicht alle Tiere zum gleichen Zeitpunkt, jedoch können bereits alle Tiere des Bestandes Virusträger sein. Abgesehen von einer invasiveren und zeitintensiveren labordiagnostischen Untersuchung ist somit die klinische Untersuchung des Herkunftsbestandes das am besten geeignete Mittel, um eine mögliche Infektion frühzeitig festzustellen und eine weitere Verbreitung zu verhindern.

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 2 GeflPestSchV kann die zuständige Behörde anordnen, dass bei Enten und Gänse, die auf einer Geflügelausstellung aufgestellt werden sollen, eine Untersuchung auf aviäre Influenza durchzuführen ist (Ziffer 4.3). Dies wird analog § 7 Abs. 2 GeflPestSchV auch für Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art angeordnet. Die virologische Untersuchung im jeweiligen Bestand darf maximal 7 Tage zurückliegen und wird mit 60 Proben durchgeführt. Bei weniger als 60 Enten/Gänsen im Bestand sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Möglichkeit einer Bescheinigung der aviären-Influenza-Freiheit durch Sentinelhaltung wird hier mit Ermächtigung des § 4 Abs. 2 ViehVerkV ausgeschlossen, da dies im Hinblick auf die Tierseuchenbekämpfung keinen ausreichenden Schutz bietet. Diese Anordnung dient ebenso der Feststellung von Erkrankungen, bevor die betreffenden Tiere mit Tieren aus anderen Haltungen (mittelbar) in Kontakt kommen. Enten und Gänse sowie weitere Wassergeflügelarten zeigen jedoch bei einer Infektion häufig nur subklinische oder gar keine Symptome. Sie sind somit stille Überträger der Erkrankung. Aus diesem Grund ist bei diesen Tierarten eine klinische Untersuchung nicht ausreichend, um ein mögliches Infektionsrisiko ausschließen zu können. Auch eine Sentinelhaltung bietet aufgrund des zeitlichen Rahmens einer Ausstellung keine ausreichende Überwachung. Das Ansprechen der Sentineltiere auf eine Infektion erfolgt möglicherweise zeitversetzt zu den anderen im Bestand gehaltenen Tieren, dieses ermöglicht zwar eine Überwachung des Gesamtbestandes, ist aber im Vergleich zu einer labordiagnostischen Maßnahme in der aktuellen Lage als minderwertigere Methode zu werten.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GeflPestSchV darf eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellen kann, dass die Örtlichkeit, an der jeweils die Veranstaltung abgehalten wird, nach Ende der jeweiligen Veranstaltung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert werden muss. § 18 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung führt darüber hinausgehend aus, dass Räume für die vorübergehende Unterkunft und die Vermarktung von Geflügel sowie die dort benutzten Gerätschaften vom jeweiligen Betreiber der Einrichtung oder vom jeweiligen Veranstalter nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren oder reinigen und desinfizieren zu lassen sind (Ziffer 4.4). Diese Maßnahmen dienen grundsätzlich dem Schutz vor der Übertragung von Erregern verschiedener Krankheiten. Bei einem Zusammentreffen von vielen Besuchern und Tieren ist immer von einer erhöhten Gefahr diesbezüglich auszugehen.

Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird unter Ziffer 5 die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Geflügelpest eine akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit ist, die für Tiere eine Gefahr darstellt und, aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters, auch für Menschen beachtlich ist und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Ein Ausbruch in einem Geflügelbestand bedeutet zudem einen immensen wirtschaftlichen Schaden für den unmittelbar Betroffenen sowie die mittelbar betroffenen Tierhalter in den einzurichtenden Restriktionszonen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen von Geflügelhaltern oder sonstigen Dritten in dem oben genannten Aufstellungsgebiet zurückzustehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 GeflPestSchV entscheidet die zuständige Behörde einzelfallbezogen über Anträge auf Ausnahmen vom Aufstallungsgebot (Ziffer 6). Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift beim LÜVA gestellt werden (die Kontaktdaten sind der Rechtsbehelfsbehörung zu entnehmen). Hierdurch können weitere Kosten entstehen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. Dennoch sind sie in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel und Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters angemessen.

#### **Kostenentscheidung**

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (Sächs-VwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

**Südring 17, 04860 Torgau,  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,  
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,  
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.**

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen



**Dr. Brauer**  
Stellvertretende Amtsleiterin

**Hinweis:**

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

**Rechtsquellenverzeichnis**

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“),
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 15.10.2018,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.07.2012,
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05.04.2019, jeweils in der derzeit geltenden Fassung

**Amtliche Bekanntmachung**

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

**AZ: 110/Be/081.9.0-384/2021/TO**

(Grundbuch von Roitzsch, Blatt 73)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstücke
<b>Brigitte Erika Pannewitz,</b> geb. Theilemann geb. 23.02.1952 gest. 28.04.2014	Roitzsch Flur 1	66/1
<b>Werner Siegmund Theilemann</b> geb. 18.04.1959 gest. 02.02.2015		67

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

**Landratsamt Nordsachsen  
Kommunalamt  
Herrn Berger  
Fischerstraße 26  
04860 Torgau**

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.



**Lieder**  
Amtsleiterin



## Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen im Monat Februar 2022

Landratsamt Nordsachsen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)  
04509 Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a,  
Frau Dr. Barbara Lemm, Amtsleiterin, Tel.: 03421-758 5202, Fax: 03421-758 85 5210

Lt. Sächs. Berufsordnung haben alle Tierärzte in eigener Niederlassung die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten.

Bitte beachten Sie, dass während des tierärztlichen Bereitschaftsdienstes eine Notdienstgebühr von 59,00 € und der doppelte Gebührensatz erhoben werden.

von	bis	Bereich Delitzsch Delitzsch I (Stadt + Land)	Delitzsch II (Land)
05.02.22		<b>Dr. Susanne Kobelt,</b> Gutshofstr. 9, 04435 Schkeuditz; Tel.: 0174-3677006; Mail: kontakt@tierarztpraxis-kleinliebenau.de	
06.02.22		<b>TÄ Verena Hülsmann,</b> Katzenpraxis Delitzsch, Lindenstraße 5, 04509 Delitzsch, Telefon: 034202 154477, info@katzenpraxis-delitzsch.de <b>nur nach telefonischer Voranmeldung</b>	
12.02.22	13.02.22	<b>TÄ Daniela Mäder,</b> Lindenstraße 3, 04435 Schkeuditz, OT Glesien, Handy: 0173-2909187; E-Mail: tap.maeder@gmx.de	
19.02.22	20.02.22	<b>Dr. Thomas Bach,</b> An der Stanau 2, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-60937, Fax: 034204-60937, Handy: 0171-1658759, Kleintiersprechstunde: nach Vereinbarung, Mail: Dr.ThomasBach@t-online.de	
26.02.22	27.02.22	<b>Dr. Jana Wittig,</b> Scheunenstraße 13, OT Beerendorf, 04509 Delitzsch, Handy: 0177/6443135	

von	bis	Bereich Eilenburg	
28.01.22	04.02.22	<b>Tierarztpraxis Westermeyer GbR,</b> Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244/529090	<b>Dr. Carola Schweitzer,</b> Bad Düben, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243/22611, 0172/3551037, Kleintiersprech- stunde: Samstag 10–12 Uhr, Mail: cdr.schweitzer@yahoo.de
04.02.22	11.02.22		<b>TÄGP Völz,</b> Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, 0162-2635180 Fax: 03423-759878
11.02.22	18.02.22	<b>Tierarztpraxis Westermeyer GbR,</b> Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244/529090	<b>Dr. Pöttsch,</b> Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423/603123, Kleintiersprechstunde: Samstag 9–11 Uhr, E-Mail: Dr.Poetzsch@tierdoctor.de
18.02.22	25.02.22		<b>TÄGP Völz,</b> Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, 0162-2635180 Fax: 03423-759878
25.02.22	04.03.22	<b>Tierarztpraxis Westermeyer GbR,</b> Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244/529090	<b>DVM Agnes Telligmann,</b> Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Handy: 0172/1310475, Fax: 03423/700905

von		bis		Bereich Torgau	
28.01.22	03.02.22	<b>Dr. A. Wehlitz, nur Kleintiere (Fr.–So.)</b> Interessentenweg 10, 04889 Schildau, Tel.: 03421-708080, Fax: 03421-713720, Handy: 0171-4125434		<b>Frau TÄ A. Fercho, nur Kleintiere (Fr.–So.)</b> Zwethauer Str. 22, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-776778, Fax: 035365-385175, Handy: 01723411680, E-Mail: TAPraxisFercho@aol.com	
04.02.22	10.02.22	<b>Dr. A. Arndt,</b> 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft auch unter <a href="http://www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de">www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de</a> ; E-Mail: arndt.drechsel@t-online.de			
11.02.22	17.02.22	<b>Frau TÄ Claudia Bartosch,</b> Torgauer Straße 45, 04874 Belgern, Tel.: 034224-46925, Fax: 034224-46926, Funk: 0170/9030659		<b>TAP H. Lohr, nur Großtiere</b> 04886 Arzberg, OT Prausitz, Grüner Weg 8, Handy: 0172-3411670, E-Mail: artmut.lohr@t-online.de	
18.02.22	24.02.22	<b>TA Bernd Walloschke,</b> Hauptstraße 17, 04889 Langenreichenbach, Tel. 034221/50486, Fax: 034221/62223, Handy: 0172/3406332			
25.02.22	03.03.22	<b>Dr. S. Geßwein, nur Kleintiere</b> Str. der Jugend 17, 04880 Dommitzsch, Tel.: 034223-48403, Fax: 034223-48413, Handy: 0172-3465547; E-Mail: silkegeßwein@web.de			

von		bis		Bereich Oschatz-Riesa	
31.01.22	03.02.22	<b>Dr. Petra Kirschner,</b> Stralsunder Straße 5, 01587 Riesa, Tel.: 03525/876187, E-Mail: petra.kirschner@t-online.de			
04.02.22	06.02.22	<b>TÄ Nicole Günther,</b> Schmorlstraße 4/6, 04758 Oschatz; Tel.: 03435-9794875; Handy: 0177-9728681, E-Mail: info@tierarztpraxis-niedermuehle.de			
07.02.22	13.02.22	<b>Praxis O'Schatz,</b> Theodor-Körner-Str. 6, 04758 Oschatz; Tel.: 03435-666880; Handy: 01522 7178459, E-Mail: team@tierarztpraxis-oschatz.de			
14.02.22	20.02.22	<b>TÄ Katja Gaitzsch,</b> Dahlener Weg 1, 04779 Wermsdorf OT Calbitz; Tel.: 034361/569916 oder 0172/3554101, E-Mail: katja.gaitzsch@web.de			
21.02.22	27.02.22	<b>Dr. Roland Schneider,</b> Am Wasserturm 29, 01616 Strehla, Telefon: 035264/92727, E-Mail: kleintierpraxis.schneider@t-online.de			
28.02.22	03.03.22	<b>Dr. Boeltzig,</b> Am Biesenberg 10, 01587 Riesa, Tel.: 03525-734074, E-Mail: dr.boeltzig@email.de			

## Dezernat Soziales und Gesundheit

### Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich **ehrenamtlich** für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



#### Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
  - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
  - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
  - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... **und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales  
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau  
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt  
Telefon: 03421/ 758 6523  
Telefax: 03421/ 758 85 6110  
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Das Bundesnetz der ehrenamtlichen  
Familiennetzwerke wird gefördert von:



Landratsamt Nordsachsen/Dezernat  
Soziales/Sozialamt  
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

**Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler**

**Telefon:**

**03421 758 6204**

**[pflegekoordination@lra-nordsachsen.de](mailto:pflegekoordination@lra-nordsachsen.de)**

**Internet:**

**[www.pflegenetz.sachsen.de](http://www.pflegenetz.sachsen.de)**

**[www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de](http://www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de)**

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



## Kinder suchen Familien

**Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:**

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

**Die Pflegeeltern sollten:**

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

**Ihre Ansprechpartner:**

**Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:**

Katrin Petersohn

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Tel: 03421-758-6140,

E-Mail: [Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de](mailto:Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de)

**Schönwölkau, Krostitz, Zscepplin, Jesewitz und Eilenburg:**

Jessica Underberg

Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Tel: 03421-758-6538,

E-Mail: [Jessica.Underberg@lra-nordsachsen.de](mailto:Jessica.Underberg@lra-nordsachsen.de)

**Taucha, Bad Dübener See und Eilenburg-Ost:**

Antje Lungershausen / Stefanie Staab

Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Tel: 03421-758-6107,

E-Mail: [Antje.Lungershausen@lra-nordsachsen.de](mailto:Antje.Lungershausen@lra-nordsachsen.de)

**Torgau, Dreieiche, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:**

Katharina Mann

Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Tel: 03421-758-6163,

E-Mail: [Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de](mailto:Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de)

**Mügel, Wermsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):**

Ines Renner

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Tel: 03421-758-6180,

E-Mail: [Ines.Renner@lra-nordsachsen.de](mailto:Ines.Renner@lra-nordsachsen.de)

**Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:**

Katharina Mücke

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Tel: 03421-758-6188,

E-Mail: [Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de](mailto:Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de)



**Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen**

Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)  
04860 Torgau

Tel.: 03421 9000 – 382/381  
Fax: 03421 900383  
Mobil: 0160 96305573

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de  
Internet: www.eutb-torgau.com

**Sprechzeiten:**  
Di.: 9 bis 12 Uhr  
Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
sowie Mo. bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



**Bekanntmachungen  
Zweckverbände**

**Wasser- und Bodenverband Torgau**

Wasser- u. Bodenverband  
Torgau, Hauptstr. 42, 04861 Torgau /OT Mehderitzsch  
Tel.: 03421/902855, Fax: 03421/704156,  
E-Mail: wbv@ce-mail.de

**Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan  
des Wasser- und Bodenverbandes Torgau  
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund von § 58 Abs. 2 SächsKomZG i.V.m. § 95 Abs. 4 SächsGemO und § 16 SächsEigBVO in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes mit Beschluss Nr.03/2021 am 16.11.2021 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. Im Erfolgsplan mit den	
Erträgen von	445.534 EUR
Aufwendungen von	445.534 EUR
Voraussichtliches Jahresergebnis (Gewinn+)/ Verlust(-)	0 EUR

2. Im Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- und Mittelabfluss aus	
– laufender Geschäftstätigkeit	113.550 EUR
– der Investitionstätigkeit	0 EUR
– der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	0 EUR
--	-------

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 EUR
---	-------

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	17.000 EUR
---	------------

Mehderitzsch, den 16.11.2021

**Gez. Klepel**  
Verbandsvorsitzender

Der am 03.01.2022 genehmigte Wirtschaftsplan mit Haushaltssatzung 2022 liegt an 7 Werktagen in der Zeit vom 28.01.22 bis 07.02.2022 zu den Bürozeiten beim Wasser- und Bodenverband Torgau, Hauptstraße 42, OT Mehderitzsch, 04861 Torgau, zur Einsichtnahme aus. Tel. 03421-902855.

**Mitteilungen Gemeinden**

**Große Kreisstadt Schkeuditz**



**Stellenausschreibung**

In der Stadtverwaltung Schkeuditz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**Sachbearbeiter/-in Verwaltung (m/w/d)**

zu besetzen.  
Die Stellenbeschreibung mit den Anforderungen und den Bewerbungshinweisen finden Sie auf der Homepage der Stadt Schkeuditz unter: [www.schkeuditz.de](http://www.schkeuditz.de) Stellenangebote.

Bewerbungsende ist der 14. Februar 2022.

Stadtverwaltung Schkeuditz  
Hauptamt / Personalabteilung  
Postfach 1144  
04431 Schkeuditz

## Verschiedenes

### Kreisverband Torgau-Oschatz e.V. MOBILE IMPFTEAMS NORDSACHSEN Februar 2022 (Stand: 10.01.2022)



Eine Impfung (Erst-, Zweit- oder Drittimpfung) ist für alle Impfwilligen ohne Termin möglich. Geimpft wird täglich in der Zeit von 9.00 – 16.00 bzw. 10.00 – 18.00 Uhr. In der Regel stehen mRNA-Impfstoffe (Biontech/ Pfizer bzw. Moderna) und der Impfstoff von Johnson & Johnson zur Verfügung.

Bitte bringen Sie Ihre Chipkarte, ihren Ausweis sowie – falls vorhanden – Ihr gelbes Impfbuch mit.

TERMINE	MOBILES TEAM 1 ohne Terminbuchung (9.00 – 16.00 Uhr)	MOBILES TEAM 2 ohne Terminbuchung (9.00 – 16.00 Uhr)	STATIONÄRES TEAM 1 mit und ohne Terminbuchung (10.00 – 18.00 Uhr)	STATIONÄRES TEAM 2 mit und ohne Terminbuchung (10.00 – 18.00 Uhr)
01.02.22 (Dienstag)	<b>Cavertitz</b> (Turnhalle) Treptitzer Straße 8, 04758 Cavertitz	<b>Bad Dübén</b> (Mehrzweckhalle) Kirchstraße 12, 04849 Bad Dübén	<b>Eilenburg</b> (Bürgerhaus) Franz-Mehring-Str. 23, 04838 Eilenburg	<b>Oschatz</b> („O“ – im O-Park) Freiherr-vom-Stein-Promenade 1e, 04758 Oschatz
02.02.22 (Mittwoch)	<b>Schildau</b> (Volkshaus) Bahnhofstraße 17, 04889 Schildau	<b>Kyhna</b> (Turnhalle) Kyhnaer Hauptstr. 29, 04509 Wiedemar	<b>Terminbuchung unter:</b> <a href="https://sachsen.impf-terminvergabe.de">https://sachsen.impf-terminvergabe.de</a>	<b>Terminbuchung unter:</b> <a href="https://sachsen.impf-terminvergabe.de">https://sachsen.impf-terminvergabe.de</a>
03.02.22 (Donnerstag)				
04.02.22 (Freitag)	<b>Borna</b> (Kulturscheune) Alte Schulstr. 14, 04758 Liebschützberg	<b>Krostitz</b> (Mehrzweckhalle) Parkstraße 13, 04509 Krostitz		
05.02.22 (Sonabend)	<b>Hof</b> (Turnhalle) Am Dorfplatz 4, 04769 Naundorf			
07.02.22 (Montag)	<b>Wöllnau</b> (Gaststätte) Dorfstraße 71, 04838 Doberschütz			
08.02.22 (Dienstag)				
09.02.22 (Mittwoch)	<b>Dommitzsch</b> (ASB-Mehrgenerationshaus) Leipziger Straße 75, 04880 Dommitzsch	<b>Schkeuditz</b> (Sporthalle) Lessingstraße 8a, 04435 Schkeuditz		
10.02.22 (Donnerstag)				
11.02.22 (Freitag)	<b>Langenreichenbach</b> (Gemeindsaal) Am Heidelbach 61 a, 04862 Mockrehna			
12.02.22 (Sonabend)				

sachsen.impfterminvergabe.de

Jetzt boostern!

# Impfen. Schützen Sie sich und Ihre Familie vor Omikron. Die beste Entscheidung, seit es Corona gibt.

Auswahl an Impfmöglichkeiten, mit und ohne Termin\*:

**Eilenburg**, Bürgerhaus, Franz-Mehring-Str. 23,  
04838 Eilenburg, Mo-Sa: 10-18 Uhr

**Oschatz**, Werkstatt für Behinderte,  
Freiherr-vom-Stein Promenade 1e,  
Mo-Sa: 10-18 Uhr

**Wurzen**, Schweizergartenstr. 2,  
Mo, Di, Do, Fr, Sa: 9-17 Uhr



alamy.com

Sonderimpfaktionen, ohne Termin\*:

**28.-29.01. Beilrode**, Ostelbienhalle, Ernst-Thälmann-Str. 45, 04886 Beilrode, 9-16 Uhr

**31.01. Elsnig**, Feuerwehr Gerätehaus, Dorfallee 76a, 04880 Elsnig, 9-16 Uhr

**29.01. Torgau**, PEP Prima Einkaufspark, Außenring 1, 9-16 Uhr

**31.01. und 1.2. Bad Düben**, Mehrzweckhalle, Kirchstraße 12, 9-16 Uhr

**2. und 3. Belgern**, Volkshaus Schildau, Bahnhofstraße 17, 9-16 Uhr

**2. und 3.2. Wiedemar**, Turnhalle Kyhna, Kyhnaer Hauptstraße 29, 9-16 Uhr

**4.2. Liebschützberg /Borna**, Kulturscheune, Alte Schulstraße 14, 9-16 Uhr

**4. und 5.2. Krostitz**, Mehrzweckhalle, Parkstraße 12, 9-16 Uhr

**7. - 12.2. Schkeuditz**, Sporthalle, Lessingstraße 8a, 9-16 Uhr

\*Änderungen vorbehalten. Bitte informieren Sie sich auch unter [drksachsen.de/impfaktionen](https://drksachsen.de/impfaktionen).

**SACHSEN  
KREMPelt DIE  
#ÄRMELHOCH  
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung**

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES  
UND GESELLSCHAFTLICHEN  
ZUSAMMENHALT



## Winterferienprogramm in der Kleinen Galerie Torgau

Der Torgauer Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann“ lädt in den kommenden Winterferien zu seinen „Ferienmittwochen“ in die Kleine Galerie in der Pfarrstraße 3 in Torgau ein. Johanna und Frank Rolle aus Wohlau geben am 16. Februar Einblicke in das Leben der Renaissance mit Mode, Tanz und Sitten. Eine Woche darauf, am 23. Februar, werden unter Anleitung der Frau Edelgard Sänglerlaub aus Krostitz „Katzen“ genäht. Die benötigten Materialien stellt der Verein zur Verfügung, und die jeweiligen Arbeiten können natürlich mit nach Hause genommen werden. Die Kurse am Vormittag finden von 10 bis 12 Uhr, die am Nachmittag von 13 bis 15 Uhr statt. Die Angebote richten sich nicht nur an Kinder und Jugendliche, sondern an die ganze Familie. Ein Kurs kostet zwölf Euro inklusive Material, Mitglieder des Vereins zahlen zehn Euro. Es gelten die aktuellen Coronaschutz-Maßnahmen. Aufgrund begrenzter Platzkapazität sind für beide Termine Voranmeldungen unter 03421 713583 oder direkt in der Kleinen Galerie nötig.

## Jugend-Engagement-Wettbewerb gestartet

Ab sofort können sich engagierte Jugendliche aus dem gesamten Landkreis Nordsachsen für den Jugend-Engagement-Wettbewerb bewerben oder nominiert werden. Ein Drittel aller Jugendlichen engagiert sich auf die eine oder andere Art und Weise. Von der Jugendfeuerwehr, über das Jugendparlament bis zur Schülerzeitung. Engagement ist nicht nur gut für die Region, sondern auch für die Persönlichkeitsentwicklung und Gesellschaft – deshalb soll es gewürdigt und anerkannt werden.

Veranstaltet wird der Wettbewerb von der Partnerschaft für Demokratie Nordsachsen, der Partnerschaft für Demokratie Eilenburg – Bad Dübener – Laußig und der Sächsischen Landjugend e.V. Bewerben oder nominiert werden können alle Jugendlichen zwischen 14 und 27 Jahren, die sich im Landkreis Nordsachsen engagieren oder hier wohnen. Dazu muss das Formular auf [www.machervonmorgen.org](http://www.machervonmorgen.org) ausgefüllt und bis 30. April 2022 an [wettbewerb@machervonmorgen.org](mailto:wettbewerb@machervonmorgen.org) geschickt werden.

## Sparkassenstiftung fördert Rundweg

Der Staritzer Freundeskreis e.V. erhält eine Förderung der Sparkassenstiftung für die Region Torgau-Oschatz über 2.000 Euro für die Ausgestaltung eines neuen Wanderweges rund um Staritz, einem Ortsteil von Belgern-Schildau. „In den Zeiten der Pandemie haben viele Menschen erkannt, wie schön ein Urlaub vor der eigenen Haustür sein kann – bei allem Negativen hat uns Corona zumindest die Augen für die Vielfalt unserer Heimatregion wieder geöffnet. Und genau aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, dieses Projekt zu unterstützen“, so Michael Czupalla, Vorstandsvorsitzender der Sparkassenstiftung, einer Pressemitteilung der Organisation. Der neue „Star-Weg“ soll in einer kurzen und einer langen Version entstehen und durch Infotafeln und Wegweiser Radtouristen, Wanderern, Besuchern und Ortsansässigen die Möglichkeit geben, die heimische Natur und Kultur zu entdecken. Ausgangspunkt des „Star-Wegs“ wird die Gaststätte Lindenhof im Staritzer Zentrum, die Trennung zwischen kurzer und langer Route erfolgt an der Kirche. Unterwegs werden verschiedene markante Wegemarken mit Info-Tafeln versehen. Als Erstes soll in diesem Jahr der kurze Wanderweg angelegt werden.

## Classic meets Bad Dübener: Der Advent ist zurück

Unter dem Titel „Polarexpress – eine musikalische Winterreise“ findet am 6. Februar im Großen Saal des Heide Spa das Ersatzkonzert der Anrechtsreihe „Classic meets Bad Dübener“ der Sächsischen Bläserphilharmonie statt. Die Karten für den Ursprungstermin am 19. Dezember 2021 sind weiterhin gültig.

Es werden wunderbare Melodien aus der Feder von Johann Strauß, Antonín Dvořák, Franz Liszt oder Bedřich Smetana erklingen. Chefdirigent und Reiseleiter Peter Sommerer nimmt die Zuhörerinnen und Zuhörer mit in seine österreichische Heimat mit Unterwegshalten in Tschechien und Ungarn entlang der „schönen blauen Donau“ bis nach Wien.

„Classic meets Bad Dübener“ steht unter der Schirmherrschaft von Landrat Kai Emanuel und wird durch den Bund gefördert. Das ermöglicht einen kostenfreien Bustransfer. Es fahren fünf verschiedene Buslinien von Delitzsch, Bitterfeld-Wolfen, Eilenburg, Dommitzsch und Bad Schmiedeberg über Zwischenhalte bis vor die Tür des Heide Spa sowie nach dem Konzert wieder retour.

Vor Ort wird um die Einhaltung der aktuellen Hygienemaßnahmen gebeten. Informationen zum Konzert und Karten, den Busabfahrtszeiten sowie den Einlass- und Hygienebestimmungen unter Tel. 034345-52580 und unter [www.sächsische-bläserphilharmonie.de](http://www.sächsische-bläserphilharmonie.de)

## „Druckgrafik pur“

Der Torgauer Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann“ e.V. präsentiert seit 20. Januar in der Kleinen Galerie in Torgau, Pfarrstraße 3 eine neue Ausstellung. Gezeigt werden unter dem Titel „Druckgrafik pur“ Werke der freischaffenden Künstlerin Sabine Müller. Die in Aschersleben geborene Ökonomin lebt seit Ende der 70er-Jahre in Altenburg. 2004 fand sie den Weg in das Studio für bildende Kunst des Lindenau-Museums, Grafik und Radierungen sind ihr liebstes Betätigungsfeld. In einer Grafikwerkstatt, mit den dort vorhandenen Druckpressen, fand sie ideale Arbeitsbedingungen. Die Ausstellung ist bis zum 8. März zu sehen. Bei einem Besuch gelten die aktuellen Coronaschutzmaßnahmen.

## Ausstellungen und Hausmannsturm wieder geöffnet

Nach Lockerung der Corona-Schutzmaßnahmen durch den Freistaat Sachsen sind im Schloss seit 19. Januar 2022 wieder die Sonderschau „Von Kaiserblau bis Luxus schwarz: Schätze der Druckgrafik“ sowie die beiden Dauerausstellungen „Standfest. Bibelfest. Trinkfest.“ und „Torgau. Residenz der Renaissance und Reformation“ zu sehen. Es gelten die gewohnten Winter-Öffnungszeiten (dienstags bis sonntags 10 bis 16 Uhr) und die jeweils aktuellen sächsischen Corona-Bestimmungen. Auch der Hausmannsturm kann wieder bestiegen werden. Im Ergebnis der bau- und sicherheitstechnischen Überprüfungen des Gebäudes wurde das Drehkreuz im Treppenhaus entfernt. In Zukunft soll der Hausmannsturm in ein neues Zutrittssystem für alle Bereiche des Kulturbetriebs integriert werden.